



Ein Dauerbrenner

Das Kfz in der Apotheke

Da das Kfz generell einer der geschätztesten Gebrauchsgegenstände in unserem Tagesablauf ist und es durchaus legitim ist, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden, ist in der Beratungspraxis das Auto ein immerwährend aktuelles Thema. Es lohnt sich daher einen Überblick über die damit verbundenen steuerlichen Regelungen zu geben.

Um ein Kfz dem Grunde nach steuerlich »verwerten« zu können, muss es auch tatsächlich für die Apotheke verwendet werden, also betrieblich genutzt werden. Von der Intensität der betrieblichen Nutzung (Verhältnis der betrieblich – für Zwecke der Apotheke – gefahrenen Kilometer zur Gesamtkilometerleistung) hängt die Art und Weise der steuerlich geltend zu machenden Aufwendungen ab:

Fahren Sie mehr als 50 % für die Apotheke (Überwiegenheitsgrundsatz), so zählt das Kfz zum so genannten Betriebsvermögen der Apotheke und Sie können die tatsächlich anfallenden Kosten im Ausmaß der betrieblichen Nutzung (z.B. 80 %) als Betriebsausgaben geltend machen (Anschaffungskosten werden auf die Nutzungsdauer verteilt; Treibstoff, Versicherung, Reparaturkosten etc. sind sofort abzugsfähig). Die restlichen 20 %, um beim obigen Beispiel zu bleiben, werden als »Privatvergnügen« angesehen und als so genannter »Privatanteil« ausgeschieden, also auch nicht steuerlich geltend gemacht. Erreichen Sie den Prozentsatz der betrieblichen Nutzung von 50 nicht, so sieht der Gesetzgeber einen pauschal geltend zu machenden Aufwand vor, das so genannte Kilometergeld (derzeit € 0,42 pro Kilometer). Die gefahrenen Kilometer sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen, womit wir beim »beliebten« Fahrtenbuch wären, welches die Steuer Richtlinien als grundsätzliches Mittel zur Nachweisführung ansehen. Je nach tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten und steuerlicher Gestaltung wird die eine oder andere oben angeführte Variante zutreffen.

Bisweilen besteht die Absicht, ein zweites oder sogar mehrere Kfz für die Apotheke zu nutzen, wobei man sich dessen be-

wusst sein muss, dass die geltend gemachte betriebliche Nutzung bei einer Betriebsprüfung nachzuweisen sein wird. Insbesondere in diesem Bereich empfiehlt es sich, glaubhaft zu bleiben, weil derartige Punkte – werden sie überzeichnet gehandhabt – nicht unbedingt positiv auf die restliche steuerliche Gestaltung der Apotheke im Zuge einer Betriebsprüfung ausstrahlen.

Verbleiben wir noch ein wenig bei der Nachweisführung des so genannten »Privatanteiles«. Wird die private Nutzung im Zuge einer Betriebsprüfung nachgewiesen, festgestellt oder ausverhandelt, so ist dieser Prozentsatz grundsätzlich bindend für die Zukunft, wenn nicht die zukünftigen Aufzeichnungen ein anderes Bild ergeben und daher ein Abgehen von diesem Prozentsatz erlauben. Es ist daher eine Frage der Dokumentation, die jeweils tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse abzubilden und die Basis für die steuerliche Umsetzung und Verwertung zu schaffen. Übrigens: beim Abgang des Kfz (egal ob mit Gewinn oder Verlust) ist kein Privatanteil auszuschneiden!

Eine Überlegung wert ist jedenfalls die Anschaffung eines so genannten Fiskal-LKW (die Liste dieser Fahrzeuge finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen – https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Umsatzsteuer/Listedervorsteuerab_5549/_start.htm), eines Kfz also, welches gegenüber dem »normalen« PKW nachfolgend angeführte Vorteile genießt:

- Für Personen- und Kombinationskraftwagen gilt bei den Anschaffungskosten eine Obergrenze von € 40.000,- als angemessen. Darüber hinausgehende Anschaffungskosten können steuerlich nicht verwertet werden. Anders beim Fiskal-LKW – dieser unterliegt keiner Wertgrenze bei der Anschaffung. Vor kurzem ist allerdings vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) im Zusammenhang mit der Luxustangente ein Erkenntnis ergangen, wonach alle Kosten (somit auch wertunabhängige Kosten wie Haftpflichtversicherung, Kfz-Steuer etc.) auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls zu kür-

zen sind. Sollte diesem VwGH-Erkenntnis eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen, würde das Firmenauto erneut eine steuerliche Schlechterstellung erfahren.

- Fiskal-LKW berechtigen zum Vorsteuerabzug, nicht nur im Zuge der Anschaffung, sondern auch bei den laufenden Betriebskosten.
- Ein Fiskal-LKW kann kürzer (vier oder fünf Jahre) als die beim PKW steuerlich normierten acht Jahre abgeschrieben werden; da helfen beim PKW auch Leasingverträge mit kürzeren Laufzeiten nicht, weil die in den Leasingraten enthaltenen Amortisationskomponenten ebenfalls auf die zwingend vorgeschriebenen acht Jahre »gestreckt« werden müssen.
- Fiskal-LKW zählen zu jenen Investitionen, die zur Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden können (Details dazu können Sie unserem letzten Beitrag in der ÖAZ Nr. 22/2010 entnehmen).

Die angeführten Vorteile rechtfertigen durchaus, aus steuerlicher Sicht den Kauf eines Fiskal-LKWs ernsthaft zu überlegen. Unberührt davon bleibt aber die Notwendigkeit des Nachweises der geltend gemachten betrieblichen Nutzung im Zuge einer Betriebsprüfung.

Wir wünschen Ihnen an dieser Stelle ein wunderschönes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2011!

WITTMANN Steuerberatung GmbH
Franz-Josefs-Kai 53, 1010 Wien
Tel.: 01/535 80 90; Fax: DW 99
www.stb-wittmann.at



Mag. Monika und
Mag. Manfred Wittmann